

Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/186. Internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>58</sup>, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 52/445 vom 18. Dezember 1997 über die Fortschritte bei der Umsetzung der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten einer Überprüfung des Umsetzungsstandes der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung<sup>59</sup>,

*betonend*, daß grundsatzpolitische Beschlüsse aufgrund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefaßt werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

*feststellend*, daß die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die ihr dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

*erneut erklärend*, daß es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>60</sup>, des Übereinkommens über biologische Vielfalt<sup>61</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in

<sup>58</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>59</sup> A/53/477.

<sup>60</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>61</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

Afrika<sup>62</sup> sowie deren ständige Sekretariate, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu erstellen, in dem die zur Durchführung von Teil IV.A, insbesondere Ziffer 119, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>58</sup> ergriffenen Maßnahmen sowie diejenigen Bereiche aufgezeigt werden, die einer weiteren Prüfung und weiterer Arbeiten bedürfen, und dabei entsprechend dem Teil IV des Programms die Rolle der zuständigen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/187. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Beschlüsse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung, die zum Zwecke der allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21<sup>63</sup> einberufen wurde, und insbesondere auf die Ziffern 119 und 122 bis 124 des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>64</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>65</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung<sup>66</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung und die darin enthaltenen Beschlüsse<sup>66</sup>;

<sup>62</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

<sup>63</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>64</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>65</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluß 19/1, Anlage.

<sup>66</sup> Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/53/25)*.

2. *würdigt* insbesondere den Beschluß des Verwaltungsrats über die Neubelebung, die Reform und die Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>67</sup>, einschließlich der vom Exekutivdirektor im Einklang mit dem Geist der Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>65</sup> vorgeschlagenen Tätigkeitsschwerpunkte des Programms sowie der anderen vom Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung festgelegten Schwerpunktbereiche des Programms;

3. *begrüßt es*, daß die Bevollmächtigtenkonferenz am 11. September 1998 in Rotterdam (Niederlande) das Übereinkommen zur Anwendung des PIC-Verfahrens für bestimmte gefährliche Chemikalien und bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel verabschiedet hat, und nimmt davon Kenntnis, daß die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen die Aufgaben des Sekretariats des Übereinkommens vorläufig gemeinsam wahrnehmen, bis die Vertragsparteien des Übereinkommens einen endgültigen Beschluß über den Sitz des Sekretariats fassen;

4. *begrüßt es außerdem*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments für die Durchführung internationaler Maßnahmen betreffend bestimmte beständige organische Schadstoffe seine erste Tagung vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Montreal (Kanada) abgehalten hat, und begrüßt ferner die positive Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der umweltschonenden Behandlung von Chemikalien wahrnimmt, und insbesondere die Anstrengungen, die das Programm als Sekretariat des Übereinkommens im Hinblick auf die Aushandlung eines Übereinkommens über beständige organische Schadstoffe unternimmt;

5. *betont*, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen das wichtigste Organ der Vereinten Nationen im Umweltbereich ist und bleiben muß und daß ihm auf diesem Gebiet die Rolle der weltweit führenden Instanz zufällt, die die globale Umweltagenda festlegt, im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die kohärente Umsetzung der Umweltkomponente der nachhaltigen Entwicklung fördert und als ein maßgeblicher Sachwalter der globalen Umwelt fungiert;

6. *begrüßt* den Beschluß des Verwaltungsrats<sup>68</sup> sowie die von der Versammlung der Globalen Umweltfazilität auf ihrer vom 1. bis 3. April 1998 in Neu-Delhi abgehaltenen Tagung und vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner vom 14. bis 16. Oktober 1998 in Washington abgehaltenen Tagung gefaßten Beschlüsse betreffend die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der Fazilität und begrüßt außerdem die Zusammenarbeit mit der Fazilität auf dem Gebiet der Süßwasserressourcen, wie beispielsweise bei der umfassenden internationalen Bewertung der Gewässer, und bei den Ak-

tivitäten zur Bekämpfung der Bodendegradation, soweit sie mit den Schwerpunktbereichen der Fazilität zusammenhängen;

7. *legt* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *nahe*, die derzeit in Gang befindliche Reform des Programms fortzusetzen, ist sich dessen bewußt, daß, wie es in der Erklärung von Nairobi heißt, ein neubelebtes Programm ausreichender, stabiler und berechenbarer Finanzmittel bedarf, um sein Mandat ausüben zu können, und ist sich in dieser Hinsicht außerdem des Zusammenhangs bewußt, der zwischen hoher Leistungsfähigkeit, Relevanz und Kostenwirksamkeit bei der Programmausführung, Vertrauen in die Organisation und einer dementsprechend größeren Fähigkeit des Programms, Finanzmittel anzuziehen, besteht;

8. *legt* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nach Bedarf zusätzliche Finanzmittel aus anderen Geberquellen zu mobilisieren und so die Durchführung der Schwerpunktbereiche des Programms im Einklang mit der Erklärung von Nairobi und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats zu unterstützen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/188. Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

*erneut erklärend*, daß die Agenda 21<sup>69</sup> das grundlegende Aktionsprogramm zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und daß das auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>70</sup> die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erleichtern wird,

*in Anbetracht* dessen, daß das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 eine Erklärung über die Verpflichtung auf die Agenda 21 und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, eine Bewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in allen Hauptbereichen der Agenda 21 und in bezug auf die anderen Ergebnisse

<sup>69</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>70</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>67</sup> Ebd., Anhang I, Beschluß SS.V/2.

<sup>68</sup> Ebd., Beschluß SS.V/6.